

7. Inwieweit ist das Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für vertragliche Unterhaltsansprüche zuständig?

GG. § 23 Nr. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1935 i. S. Ehemann Sch. (M.)
w. Ehefrau Sch. (Wf.). IV 130/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Der Scheidungsklage der Ehefrau ist durch Urteil des Landgerichts III in Berlin vom 28. Oktober 1922 stattgegeben worden; an diesem Tage ist das Urteil rechtskräftig geworden. Darauf haben die Parteien noch an demselben Tage zu notariellem Protokoll einen Vertrag geschlossen, worin sich die Ehefrau wegen ihrer Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit und alle Zukunft durch Überlassung von 600 000 M. und 300 Dollar für abgefunden erklärte und die Parteien weiter anerkannten, daß sich das von der Ehefrau eingebrachte Vermögen bereits in ihrem Be-

siße befinde, und worin sich die Ehefrau schließlich verpflichtete, keinen Strafantrag wegen Ehebruchs zu stellen. Entgegen diesem Vertrag hat die Ehefrau vor dem Amtsgericht in Ch. am 29. September 1934 Klage auf Zahlung einer Unterhaltsrente erhoben. Gegendert davon hat der Kläger vor dem Landgericht in B. in dem vorliegenden Prozeß die Feststellung verlangt, daß der Vertrag vom 28. Oktober 1922 gültig sei. Die Beklagte hat unter anderem die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Landgerichts erhoben. Nachdem der Kläger trotz Befragens den Antrag auf Verweisung an das Amtsgericht nicht gestellt hatte, hat das Landgericht die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden. Seine Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

Gründe:

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts umfaßt nach § 23 Nr. 2 GVG. alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht. Bei Feststellungsklagen gelten für die Zuständigkeit dieselben Vorschriften, die für Leistungsklagen maßgebend sind. § 23 Nr. 2 GVG. umfaßt daher auch Feststellungsklagen, die auf der angegebenen Grundlage beruhen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes scheinen Ansprüche aus Verträgen, welche die Unterhaltspflicht regeln, von der Bestimmung schlechthin nicht mitergriffen zu sein. In dem Bericht des 22. (Rechts-) Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Gerichte (Nr. 1353 der Druckfachen des Reichstages zum Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 [RGBl. S. 229]) ist indessen als einstimmige Ansicht des Ausschusses festgestellt worden, daß nach der Fassung des Art. I Nr. 2b auch diejenigen Ansprüche unter die Bestimmung fielen, die sich unmittelbar auf einen Vertrag stützten, wofern diesem nur die gesetzliche Unterhaltspflicht zugrunde liege; der Vertrag stelle schließlich den Anspruch nur der Höhe nach fest, den eigentlichen Rechtsgrund bilde immer doch die gesetzliche Bestimmung, auf die sich der Unterhaltsanspruch stütze. Danach muß allerdings angenommen werden, daß das Gesetz so, wie es der Ausschußbericht ausspricht, gewisse Vertragsansprüche unter die Vorschrift begriffen sehen will, aber nur solche, bei denen durch die Vertragsabrede wirklich bloß die Höhe des Anspruchs ge-

regelt worden ist. Keinesfalls könnte über diese Grenze hinausgegangen werden. Denn darüber hinaus werden sich aus den Unterhaltsverträgen meist die großen rechtlichen Schwierigkeiten ergeben, die insbesondere auch den Verträgen innezuwohnen pflegen, welche die Unterhaltspflicht geschiedener Eheleute regeln. Aus der Begründung zu Art. I des Gesetzes vom 11. März 1921 ist ersichtlich, daß die gesetzlichen Unterhaltsstreitigkeiten den Amtsgerichten in Rücksicht darauf übertragen worden sind, daß sie in der Regel nicht mehr Schwierigkeiten als andere den Amtsgerichten übertragene Sachen bieten.

Danach können nur solche vertraglichen Unterhaltsansprüche unter § 23 Nr. 2 GVG. fallen, bei denen der Grund des Anspruchs außer Zweifel steht und ganz den Vorschriften des Gesetzes entspricht. In dem vorliegenden Fall ist vom Gesetz mindestens insoweit abgewichen worden, als nicht, wie das Gesetz für die Regel bestimmt, eine Rente ausbedungen ist, sondern eine Kapitalabfindung, ohne daß eine gesetzliche Unterlage hierfür ersichtlich wäre. Schon aus diesem Grunde fällt der vorliegende Streit nicht unter die durch § 23 Nr. 2 GVG. getroffene Bestimmung. Daß der hier geltend gemachte Unterhaltsanspruch seiner Höhe nach zur Zuständigkeit des Landgerichts gehört, ist nicht zweifelhaft, sodaß dessen Zuständigkeit begründet ist, ohne daß es eines Eingehens auf den weiteren Inhalt des Vertrags bedarf.